

Satzung

des Diakonischen Arbeitnehmerverbandes in Bayern e.V.

§ 1 Name, Sitz

- 1.) Der Verband führt den Namen: Diakonischer Arbeitnehmerverband in Bayern e.V.
(DAViB)
- 2.) Der Verband hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Finanzierung

- 1.) Der Verband ist ein freier und organisierter Zusammenschluss von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Berufsgruppen der Evangelischen – Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie sowie in anderen Diakonischen Werken Deutschlands mit Ausnahme der Geistlichen. Er fördert und vertritt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzeln oder gemeinsam in den Anliegen, die ihre Dienstverhältnisse betreffen. Hierbei ist sich der Verband über die besondere Verantwortung des kirchlichen Dienstes bewusst und richtet sein Handeln hiernach aus.
- 2.) Die Aufgabe des Verbandes besteht insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder. Hierzu zählen unter anderem:
 - Beratung und Unterstützung bei Fragen und Problemen des Arbeits-, Dienst- und Sozialrechts.
 - Beratung und Unterstützung in Angelegenheiten bei kirchlichen Stellen und sonstigen Behörden und Organisationen.
 - Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern in die Arbeitsrechtlichen Kommissionen.
- 3.) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge und Spenden eingesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Der Verband besteht aus persönlichen Vollmitgliedern und (außerordentlichen) Fördermitgliedern.
- 2.) Persönliche Vollmitglieder des Verbandes können alle Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter werden, die im kirchlichen Dienst tätig sind. Zum kirchlichen Dienst im Sinne dieser Vorschrift zählen auch Vereinigungen, Anstalten und Einrichtungen im Bereich der Diakonie, soweit der jeweilige Dienstgeber Mitglied in einem Diakonischen Werk ist.

3.) Fördermitglied des Verbandes kann jede Frau und jeder Mann werden, der oder die nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im kirchlichen Dienst im Sinne des Absatzes 2 ist und der oder die sich den Zielen des Verbandes verbunden fühlt.

4.) Beitritte sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme und den Beginn der Mitgliedschaft entscheidet.

5.) Die Mitglieder erhalten eine Beitrittsbestätigung, sowie die Satzung.

6.) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Beitrittsbestätigung eingetragenen Datum.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die persönliche Vollmitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) mit Ablauf von 6 Monaten nach Ausscheiden aus dem kirchlich-diakonischen Dienst. Erklärt das Vollmitglied bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich gegenüber dem Vorstand den Austritt, so wandelt sich die Vollmitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft und wird als solche fortgeführt.
- d) durch Ausschluss

2.) Die Fördermitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

3.) Die Beendigung der Mitgliedschaft nach Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. b kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 30.06. oder zum 31.12. des laufenden Jahres erfolgen. Die Austrittsmitteilung nach Satz 1 (Kündigung) ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

4.) Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Verbandes gröblich verstößt, ihn schädigt oder zu schädigen versucht. Der Vorstand hört das Mitglied vor der Beschlussfassung über den Ausschluss an.

5.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1.) Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung beschlossen wird. Die nach der Gründung des Verbandes erstmalig gültige Beitragsordnung beschließt der Vorstand.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den in der Beitragsordnung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Bezirksgruppe
- b) Delegiertenversammlung
- c) der Vorstand

§ 7 Bezirksgruppen

1.) Der Verband gliedert sich in nachfolgende Bezirksgruppen als nicht rechtsfähige Untergliederungen:

- Bezirksgruppe Süd (Bayern, Baden-Württemberg)
- Bezirksgruppe West (Rheinland – Pfalz, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland)
- Bezirksgruppe Nordost (Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Neue Bundesländer)

Die Bezirksgruppen unterstützen den Verband in ihrem Bereich bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie können hierbei vom Vorstand Zuwendungen erhalten, über deren Verwendung sie der Delegiertenversammlung jederzeit Auskunft zu erteilen haben. Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer des Verbandes.

2) Jedes Mitglied des Verbandes ist zugleich Mitglied einer Bezirksgruppe. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Bezirksgruppen ist ausgeschlossen. Ein Mitglied des Verbandes ist grundsätzlich Mitglied der Bezirksgruppe, in deren Bezirk sein Arbeitsort liegt.

3) Organe der Bezirksgruppen sind die Bezirksversammlung und der Bezirksgruppenvorsitzende.

4) An der Bezirksgruppenversammlung teilnahme- und redeberechtigt sind alle Mitglieder (Voll- und Fördermitglieder) der Bezirksgruppe. Stimmberechtigt sind nur Vollmitglieder. Über die Teilnahme anderer Personen entscheidet die Bezirksversammlung.

5) Die Bezirksgruppenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Bezirksgruppenvorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einem Monat unter Angabe des Versammlungsorts, der Zeit und der

Tagesordnung in Textform an die letzte vom Mitglied bzw. von der Bezirksgruppe mitgeteilte Adresse des Mitglieds.

6) Eine außerordentliche Bezirksgruppenversammlung kann durch den Bezirksgruppenvorsitzenden in besonders dringenden Fällen einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder der Bezirksgruppe vom Bezirksgruppenvorsitzenden unter Nennung der Gründe dies verlangt.

7) Die Bezirksgruppenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) Wahl des Bezirksgruppenvorsitzenden und seines Stellvertreters,
- b) Entlastung des Bezirksgruppenvorsitzenden und seines Stellvertreters,
- c) Wahl der Delegierten und der Stellvertreter für die Delegiertenversammlung
- d) Beschlussfassung über gestellte Anträge

8) Die Bezirksgruppenversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur in der Bezirksgruppenversammlung ausgeübt werden. Das schriftliche Votum ist zu unterschreiben.

9) Über die Bezirksgruppenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das dem Vorstand innerhalb zwei Wochen zugeleitet wird. Das Protokoll ist vom Bezirksgruppenvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

10) Der Bezirksgruppenvorsitzende und sein Stellvertreter werden in geheimer Abstimmung aus der Mitte der Bezirksgruppe für die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

11) Der Bezirksgruppenvorsitzende leitet die Bezirksgruppenversammlung.

§ 8 Delegiertenversammlung

1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Bezirksgruppen. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen; Rederecht haben nur Delegierte, wenn die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt. Stimmrecht haben nur die Delegierten.

2) Die Bezirksgruppenversammlungen wählen

bis zu 50 Mitgliedern einer Bezirksgruppe einen Delegierten, von
51 bis 100 Mitgliedern einer Bezirksgruppe 2 Delegierte von
101 bis 200 Mitgliedern einer Bezirksgruppe 3 Delegierte.

Die Zahl der Delegierten erhöht sich je angefangene weitere 100 Mitglieder einer Bezirksgruppe um 1 Delegierten.

Bei jeder Delegiertenwahl ist für jeden Delegierten ein Stellvertreter zu wählen. Sie rücken in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Delegierte nach, wenn Mandate neu

entstehen, Delegierte verhindert sind, ausscheiden oder ihr Amt ruht; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stichtag für den Mitgliederstand der Bezirksgruppen ist der 1. Januar des laufenden Jahres. Die Bezirksgruppenvorsitzenden stellen die Zahl der im laufenden Jahr auf jede Bezirksgruppe entfallenden Delegierten bis zum 31. Januar fest und gibt sie der dem Vorstand bis spätestens 28. Februar bekannt. Eine Verminderung der Mitgliederzahl einer Bezirksgruppe ist ohne Einfluss auf das Amt eines gewählten Delegierten.

Das Amt eines Delegierten erlischt am 31. Mai des Jahres, das dem Jahr seiner Wahl folgt.

3) Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einem Monat unter Angabe des Versammlungsorts, der Zeit und der Tagesordnung in Textform an die letzte vom Bezirksgruppenvorsitzenden mitgeteilte Adresse der Delegierten.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann durch den Vorstand in besonders dringenden Fällen einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder der Bezirksgruppen oder ein Zehntel der Delegierten dies vom Vorstand unter Nennung der Gründe verlangt.

4) Anträge zur Delegiertenversammlung sind mindestens 60 Tage vor der Delegiertenversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind jeder Delegierte, mindestens 20 Mitglieder des Verbandes und die Organe des Verbandes. Der Vorstand kann Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Delegiertenversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Delegiertenversammlung. Zur Annahme von nach den Sätzen 3 und 4 eingebrachter Anträge bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Änderung der Satzung können in der Delegiertenversammlung nicht gestellt werden.

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem weiteren Mitglied des Vorstands unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
- b) Entgegennahme der Jahresabschlüsse und der Finanzplanung,
- c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Festsetzung der Beiträge, soweit nicht der Vorstand zuständig ist,
- f) Änderungen der Satzung sowie Erlass und Änderung der Ordnungen,
- g) Errichtung und Auflösung von Bezirksgruppen,
- h) Beschlussfassung über gestellte Anträge,
- i) Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- j) Wahl der zwei Kassenprüfer,

5) Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt; ergibt sich wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Kollektiventlastung des Vorstands kann nur einstimmig beschlossen werden. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Abgabe des Handzeichens. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und geheim, sofern nicht die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ein anderes Wahlverfahren beschließt.

7) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter benannt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied benannt werden. Die in der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben

8) Die Kosten der Delegierten für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung trägt der Verband nach Maßgabe der Reisekostenordnung.

§ 9 Vorstand

1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der oder dem Vorsitzenden
- b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der oder dem Schriftführer/in
- d) der oder dem Kassierer/in

2.) Die nach der Gründung des Verbandes erstmalige Wahl der Mitglieder des Vorstandes zu Buchstaben a) bis d) erfolgt durch die Gründungsmitglieder, entsprechend dem Wahlverfahren nach § 8 Abs. 6, aus ihrer Mitte für die Dauer von einem Jahr.

Die nachfolgenden Wahlen der Mitglieder des Vorstandes zu Buchstaben a) bis d) erfolgen durch die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren.

Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied des Vorstandes mit dessen Aufgaben bis zur nächsten Delegiertenversammlung betrauen.

3.) Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Delegiertenversammlung abberufen werden. Die Abberufung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

4.) Der Vorstand, der sich eine Geschäftsordnung gibt, leitet den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte, insbesondere entsendet er die Mitglieder in die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bayern. Er kann auch Mitglieder in andere Arbeitsrechtliche Kommissionen in allen Gliedkirchen der EKD und in die Arbeitsrechtliche Kommission DD entsenden. Der Vorstand ist an die Beschlüsse und Weisungen der Delegiertenversammlung gebunden.

5) Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern vom Vorsitzenden einberufen. Es finden mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes im Geschäftsjahr statt.

6) Den Vorstandsmitgliedern und den Entsendeten in die Arbeitsrechtlichen Kommissionen kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Verbandes eine Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) in Verbindung mit § 670 BGB bezahlt werden. Im Falle der Inanspruchnahme ist hierüber eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Vorstandsmitglied bzw. dem Entsendeten in die ARK zu schließen.

§ 10 Vertretung des Verbandes

Der Verband wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Davon muss ein Mitglied Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r sein.

§ 11 Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes muss das vorhandene Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 26.05.2008 beschlossen.

Erste Satzungsänderung durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 4. Juli 2009

Zweite Satzungsänderung durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 28. Juni 2013

Dritte Satzungsänderung durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 11. Mai 2018.